

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) ALLGEMEINES

1.1 Diese »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«, stellen die Basis für die Zusammenarbeit mit der Fa. Euroclima AG; Euroclima GmbH und allen Zweigstellen (nachstehend Euroclima genannt) dar. Abgeänderte Konditionen werden nur angenommen, insofern sich diese auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Euroclima beziehen und von beiden Seiten schriftlich festgehalten wurden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als automatisch angenommen falls der Vertragspartner nicht innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt schriftlich reklamiert. Geschäftsbedingungen der anderen Parteien müssen von Euroclima angenommen und schriftlich bestätigt werden. Anderenfalls gelten in jedem Fall diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Euroclima, auch wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei nachträglich an Euroclima verschickt wurden.

2) ANGEBOT

2.1 Die Angebotspreise sind stets freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.2 Konstruktionsänderungen und Abweichungen von den Katalogangaben bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht die wesentlichen Funktionsdaten verändert werden.

2.3 Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Euroclima das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2.4 Angebote von Euroclima verstehen sich immer FCA (Incoterms 2020).

2.5 Angebote von Euroclima haben eine Gültigkeit von maximal 1 Monat. Nach dieser Frist von 1 Monaten ist Euroclima berechtigt, das Angebot anzupassen oder der Kunde muss ein aktualisiertes Angebot anfordern.

2.6 Bei Aufträgen, für welche der Lieferzeitraum eine Zeitspanne von 3 Monaten nach Bestelleingang überschreitet, muss Euroclima über diese lange Lieferperiode und vor Bestelleingang informiert werden. Nur bei schriftlich zugesagter Preisfixierung halten Preise über diesen Zeitraum hinaus ihre Gültigkeit. Anderenfalls ist Euroclima erlaubt die Preise – auch ohne Zusage des Kunden - nach dem Zeitraum von 3 Monaten ab Bestelleingang in berechtigter Höhe anzupassen.

3) AUFTRAG

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Euroclima maßgebend. Einwände müssen schriftlich innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Ausstellungsdatum bei Euroclima eingehen. In jedem Fall muss der Kunde für anfallende Spesen wie Überarbeitung der Daten, bereits bestellte Komponenten, Lieferkosten usw. aufkommen. Falls technische Einwände nicht machbar sind, hat der Kunde kein Recht vom Auftrag zurückzutreten bzw. sollte der Kunde doch zurücktreten, werden die Auftragskosten in vollem Umfang verrechnet.

3.2 Euroclima steht es frei Aufträge des Vertriebsnetzes anzunehmen. Aussagen zu Lieferkonditionen, technischen Daten usw. durch das Vertriebsnetz erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch Euroclima Wirksamkeit.

3.3 Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ist Euroclima berechtigt, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, oder ohne Nachweis 100 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern.

3.4 Bestellungen auf Abruf sind spätestens nach 3 Monaten - ausgehend vom Auftragsbestätigungsdatum durch Euroclima - vom Käufer abzurufen. Wird nicht binnen einer Nachfrist von 30 Tagen abgerufen, ist Euroclima berechtigt, zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis zu liefern. Für jeden Monat, den die bestellte Ware auch nach dem 3. Monat nicht abgerufen wird, kann Euroclima eine monatliche Spesenpauschale in der Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes verrechnen.

3.5 Mit der schriftlichen Bestellung erklärt der Kunde die entsprechende Ware bei Euroclima erwerben zu wollen. In Folge ist Euroclima frei Bestellungen anzunehmen oder abzulehnen. Dies gilt auch wenn die entsprechenden Angebote von Euroclima direkt oder von unseren Vertriebspartnern ausgestellt wurden. Eine Bestellung gilt erst als angenommen, sobald von Euroclima die entsprechende Auftragsbestätigung ausgestellt wurde.

3.6 Falls die Bestellung auf Basis von Zeichnungen, Spezifikationen, Muster o. ä. zu Stande kommt, die nicht von Euroclima erstellt oder schriftlich angenommen werden, übernimmt Euroclima keine Funktionshaftung.

3.7 Euroclima kann nach den im jeweiligen Gesetzbuch (ital. Codice civile für Lieferungen von Euroclima AG und österreichisches Gesetzbuch für Lieferungen durch Euroclima GmbH) stehenden Gründen vom Auftrag zurücktreten, ohne dass Ersatzforderungen an Euroclima gestellt werden dürfen.

3.8 Euroclima steht es frei die bestellte Ware von seinem Werk in Italien oder Österreich zu liefern. Euroclima bestätigt, dass dies keine Auswirkungen auf die Qualität des Produktes hat.

3.9 Falls die Installation, Inbetriebnahme oder Verkabelung vor Ort von Euroclima ausgeführt wird, ist dies Teil des Kaufvertrages des entsprechenden Produktes.

3.10 Bei Geräteänderungen nach Kundenfreigabe wird Euroclima in jedem Fall die entstandenen Kosten (z.B. für Zukaufteile) weitergeben. Die administrativen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet: - insofern eine Änderung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Freigabe erfolgen, so wird Euroclima die Aufwände nicht verrechnen. Für notwendige Änderungen zwischen dem 2. und dem 7. Arbeitstag nach der Freigabe wird eine Aufwandspauschale von 250.-€ verrechnet. Für Änderungen an Geräten nach dem 7. Arbeitstag ab Freigabe wird eine Aufwandspauschale von 350.-€ verrechnet. Sollte es binnen 3 Wochen vor dem vereinbarten Auslieferdatum noch zu Änderungen an Geräten kommen, behält sich Euroclima das Recht vor eine Kostenersatzung für evtl. Produktionsausfälle zu verrechnen. In jedem Fall behält sich Euroclima das Recht vor, bei Geräteänderungen nach der Freigabe, den vereinbarten Liefertermin zu variieren.

4) PREISE

4.1 Die Preise beinhalten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, die Lieferkondition FCA (Incoterms 2010). Die angebotenen Preise beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht. Die Preise bei Euroclima verstehen sich in Euro, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.2 Der vereinbarte Preis beruht auf den Materialkosten und Löhnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Falls diese Kosten anschließend an den Vertragsabschluss bis zur Auslieferung um min. 2 % steigen, kann Euroclima den vereinbarten Verkaufspreis um den entsprechenden Prozentsatz bis max. 5 % erhöhen. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintreten von Material- und Lohnänderungen berücksichtigt.

5) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Insofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Zahlung vor Lieferart der Ware in bar und ohne jeden Abzug an Euroclima zu leisten. Der Kunde hat aus keinem Grund, das Recht die Zahlungen zu verspäten bzw. zu blockieren.

5.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, zu kürzen. Ein Aufrechnungsrecht besteht nur, wenn es sich um einen rechtskräftig festgestellten oder insolvenzgefährdeten Anspruch handelt.

5.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen durch den Kunden kann Euroclima, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % (laut den Richtlinien 2000/35/CE) über dem jeweilig gültigen Euribor. Euroclima behält es sich vor einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.4 Sollten nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass ein Zahlungsverzug auftreten könnte, ist Euroclima zur sofortigen Forderung und ohne Rücksicht auf vereinbarte Fälligkeiten des noch offenen Rechnungsbetrages berechtigt. Zusätzlich hat Euroclima das Recht laufende Verträge - bei begründetem Verdacht auf Zahlungsschwierigkeiten des Kunden - ohne Schadenersatzzahlungen zu kündigen bzw. die Arbeiten am Liefergegenstand sofort einzustellen, ohne für dadurch entstehende Lieferverzögerung belangt zu werden.

5.5 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnungen für Ware und Serviceleistung im Besitz von Euroclima.

6) LIEFERZEIT

6.1 Solange von Euroclima keine schriftlichen Zusagen gegeben wurden, sind die Liefertermine unverbindlich. Euroclima kann für Schäden, die dem Kunden durch Lieferverzögerungen entstanden sind nicht haftbar gemacht werden.

6.2 Lieferfristen beginnen nach völliger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigung und Freigabe sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Eröffnung eines Akkreditivs. Lieferfristen beginnen frühestens mit der Auftragsbestätigung. Liefertermine, die über die Auftragsbestätigung von Euroclima zugesichert werden, gelten als aufgehoben sobald sich anschließend technische Unklarheiten oder Änderungen ergeben. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse und Betriebsstörungen, welche außerhalb des Macht- und Verantwortungsbereichs von Euroclima liegen.

6.3 Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft der Ware innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.

6.4 Euroclima akzeptiert dezidiert keine Verzugspflichten oder Pönale insofern Lieferverbindlichkeiten nicht eingehalten werden. Sollten wider diese Kondition und ausnahmsweise und projektspezifisch von Euroclima doch Verzugsstrafen akzeptiert werden, dann ist Euroclima in jedem Fall nur Verzugspflichtig, wenn nach Fälligkeit der Lieferfrist eine schriftliche Mahnung des Käufers erfolgt und Euroclima darauf keine angemessenen Gründe für den Verzug leisten kann. Gründe gelten dann als angemessen, wenn diese von Euroclima nicht beeinflussbar sind (weil verursacht durch Zulieferanten, Kunden, Behörden, höhere Gewalt... usw.). Die Verzugsentschädigungen gegenüber Euroclima können mit max. 0,25 % pro Woche im Ganzen aber höchstens mit 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann, geltend gemacht werden.

6.5 Ereignisse höherer Gewalt, dazu zählen auch Gründe die durch Zulieferanten, Kunden, Behörden usw. entstanden sind, erlauben Euroclima die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des, noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten.

6.6 Aus berechtigten Gründen kann Euroclima, auch ohne die Einwilligung des Kunden, die Lieferung auf unbestimmte Zeit zu blockieren. Euroclima kann für daraus entstehende Schäden oder Strafzahlungen nicht haftbar gemacht werden.

6.7 Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen steht es Euroclima frei - auch ohne die Einwilligung des Kunden - Teillieferungen zu machen. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft.

7) VERSAND

7.1 Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung der freien Wahl von Euroclima überlassen.

7.2 Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Kalendertagen abgeholt werden. Andernfalls ist Euroclima berechtigt, das Material nach eigener Wahl und auf Kosten des Kunden zu versenden, oder Euroclima kann Lagerkosten wie in der Auftragsbestätigung beschrieben verlangen.

7.3 Die Verantwortung für die Ware geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wenn Leistungen wie z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage von Euroclima übernommen wurden.

7.4 Die bestellte Ware wird nicht automatisch durch Euroclima auf Transportschäden oder andere Schäden versichert und Euroclima enthält sich dadurch jeglicher Haftung. Transportversicherungen werden nur auf schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Dies Kosten müssen vom Käufer getragen werden.

7.5 Die Produkte von Euroclima werden im Allgemeinen in Nylonfolie eingewickelt – es ist die Verantwortung des Kunden die Ware bei Lagerung vor Ort entsprechend zu schützen. Euroclima übernimmt keine Verantwortung, falls die Ware aufgrund ungeeigneter Verpackung beschädigt wird, falls diese Ware nicht wie vereinbart abgeholt wird bzw. geliefert werden kann. Euroclima ist nicht verpflichtet Transportverpackungen beim Käufer abzuholen.

7.6 Waren, die aus einem vom Kunden zu verantwortenden Grund bei Euroclima gelagert werden müssen, werden von Euroclima im Freien gelagert, ohne dass besondere Maßnahmen an der Verpackung vorgenommen werden. Euroclima weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Verpackung der Ware nur ein Schutz für die Lagerung der Ware im Freien ist. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde die volle Verantwortung und Kosten für Schäden an der Ware trägt, die durch eine solche Außenlagerung entstehen. Hinweis: Euroclima führt während der Lagerung keine Wartungsarbeiten an den Waren durch, und alle sich daraus ergebenden Folgen liegen in der Verantwortung des Kunden.

8) MONTAGE

8.1 Falls nicht extra schriftlich vereinbart gehören Montage, Inbetriebnahme, Test, Dokumentationen (außer Bedienungsanleitungen) nicht zum Lieferumfang von Euroclima und sind auch nicht Teil des Angebotes.

8.2 Falls die Montage oder Tests doch von Euroclima gemacht werden, so übernimmt Euroclima keine Haftung, wenn die Geräte auf Grund der vorgefundenen Umstände nicht montiert bzw. getestet werden können. In Folge wird Euroclima sämtliche entstehenden Kosten dem Kunden inkl. der entsprechenden Gewinnspanne weiterverrechnen. Die Einholung von notwendigen Genehmigungen und Prüfungen ist in jedem Fall Angelegenheit des Käufers.

9) MANGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Moment, sobald die Ware für die Abholung bereitsteht. Der Liefergegenstand ist sofort nach Empfang zu untersuchen und Transportschäden bzw. fehlende Teile müssen auf allen Lieferunterlagen des Transporteurs vermerkt werden. Mängel müssen innerhalb von 48 Stunden nach dem Empfang der Lieferung schriftlich an Euroclima mitgeteilt werden.

9.2 Die Gewährleistungsfrist bzw. Lieferunterstützung beginnt mit der schriftlichen Zusage durch Euroclima, dass die Ware abholbereit ist. Durch Instandhaltung oder Ersatzlieferung wird der Ablauf der Garantie und Verjährungsfrist nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen erneuert. Euroclima gibt auf seine Geräte eine Gewährleistungsfrist von 12 Monate nach Inbetriebnahme jedoch max. 18 Monate nach schriftlicher Information an den Kunden, dass die Ware abholbereit ist.

9.3 Für Zukaufteile beschränkt sich die Haftung von Euroclima auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

9.4 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der aufgetretene Mangel mit einer unsachgemäßen Montage u/o Inbetriebnahme, Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung des Gerätes in Verbindung steht. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, dem natürlichen Verschleiß unterliegender Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter oder fehlender Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung unserer Betriebs- bzw. Wartungsanleitung, falscher Bedienung, übernimmt Euroclima keine Haftung. Mängelhaftung entfällt weiterhin, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen anders als durch Euroclima Beauftragte vorgenommen worden sind.

9.5 Der Kunde muss Euroclima Gelegenheit geben von den gerügten Mängeln an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen. In Folge muss Euroclima – innerhalb eines angemessenen Zeitraumes - die Möglichkeit bekommen die Mängel selber zu beheben. Es ist die alleinige Entscheidung von Euroclima ob ein Schaden repariert wird oder ob eine Komponente ausgetauscht wird. Die Garantiebestimmungen von Euroclima beziehen sich einzig auf den eventuellen Ersatz der beschädigten Komponente – sämtliche Kosten (wie z.B. Montage, Transport, Verzollung ect...) welche für den Austausch von fehlerhaften Komponenten (auch wenn diese von der Garantie gedeckt sind) entstehen, werden nicht von Euroclima übernommen.

9.6 Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden jeglicher Art, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

9.7 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, wird keine Haftung für die Werkstoffqualität und für Korrosionsschäden übernommen.

9.8 Sofern Euroclima nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, darf kein Regressrecht angewandt werden. Dies gilt für Schäden am Produkt, Schäden die durch das Produkt entstanden sind, sowie für Versprechen die im Namen von Euroclima gegeben wurden.

9.9 Die CE-Konformitätsbewertung bezieht sich auf den Lieferumfang von Euroclima. Beigestellte Produkte sind Eigentum des Kunden und daher von der CE-Bewertung und sämtlichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

9.10 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn eine ungeeignete, fehlerhafte oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden, natürliche Abnutzung und/oder die Anwendungen über den vereinbarten Gebrauch hinausgehen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte oder nicht für den Gebrauch bestimmte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische, mechanische oder elektrische Einflüsse als Grund für den Mangel erkannt wird.

9.11 Ort der Nacherfüllung ist der ursprüngliche Lieferort der Geräte von Euroclima. Ersetzte Teile werden automatisch Eigentum von Euroclima

10) HAFTUNG

Euroclima AG/Spa, J.G. Mahl 1B, 39031 Bruneck/Brunico - Italy
Euroclima GmbH, Arnbach 88, 9920 Sillian – Austria

10.1 Euroclima kann für die Haftung von Schäden nur belangt werden, wenn die Haftungsverpflichtung rechtlich zweifelsfrei Euroclima zugesprochen wurde. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

10.2 Im Falle von Haftpflichtungsschadensfällen akzeptiert Euroclima maximal jene Forderungen, für welche Euroclima mittels einer Versicherung gedeckt ist.

10.3 Der Käufer wird die Produkte nicht verändern. Insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer Euroclima von Produkthaftungsansprüchen frei.

10.4 Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die ursprünglichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Liefervertrages erheblich verändern, sowie für den Fall sich nachträglich herausstellender *Unmöglichkeit* im Ganzen oder in wesentlichen Teilen auf Seiten von Euroclima, wird der Vertrag angemessen angepasst.

11) RÜCKNAHME

11.1 Ware, die ordnungsgemäß geliefert wurde, wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Entschließen sich Euroclima in Ausnahmefällen zu einer Rücknahme, wird nur einwandfreies und unbenutztes Material laut separater schriftlicher Vereinbarung unter Abzug entstandener Kosten für Fracht, Transportschäden usw. vergütet.

12) VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

12.1 Teilnichtigkeit hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

13) EIGENTUMSRECHT

13.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher offener Saldos des Kunden gegenüber Euroclima im Besitz von Euroclima. Es bleibt Euroclima frei die Ware wegen Nichtbezahlung der offenen Forderungen jederzeit auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

13.2 Solange sich die Ware im Besitz von Euroclima befindet, muss der Kunde, die Ware pfleglich behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Schäden oder Unkosten die durch unsachgemäße Behandlung, bzw. versäumte Wartung entstanden sind, dürfen Euroclima nicht angerechnet werden bzw. können von Euroclima an den Kunden weiterverrechnet werden.

14) DATENSCHUTZ

14.1 Euroclima ist berechtigt nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Kundendaten in Papier- bzw. in elektronischer Form zu erheben und zu verwenden, soweit sie für die Geschäftsbeziehungen in Form von Verkauf, Marketing, Inkasso, Transport, Archivierung usw. erforderlich sind. Die Kontaktdaten des Kunden können auch nach Abschluss der Bestellung zu Informations-, bzw. Werbezwecken verwendet werden.

4.2. Euroclima hat das Recht die Lieferdaten der Geräte, Bildmaterial bzw. aus dem Internet geholtes Bildmaterial als Referenz für Werbezwecke zu verwenden.

15) RECHTSWAHL

15.1 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich italienisches Recht. Davon ist ausdrücklich das UN-Recht (Convention of International Sale of Goods) ausgenommen.

15.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag Lieferung und Zahlung ist, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, der Sitz des Werkes in Bruneck / Italien.

15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Bozen / Italien. Euroclima ist ohne Zustimmung der Gegenpartei auch berechtigt, einen anderen internationalen Gerichtsstand auch zu wählen.

15.4 Ein Liefervertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte, oder einzelner Ziffern der Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich.

16. ERKLÄRUNG ZUR FREIEN AUSFUHR

16.1 Der Importeur/Käufer wird weder direkt noch indirekt Güter, die im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden oder mit diesem in Zusammenhang stehen und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder re-exportieren.

16.2 Der Importeur/Käufer verpflichtet sich, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass der Zweck von Absatz (16.1) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich Wiederverkäufer, umgangen wird.

16.3 Der Importeur/Käufer muss einen geeigneten Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um in der Handelskette nachgeschaltete Dritte, einschließlich Wiederverkäufer, zu identifizieren, die den Zweck von Absatz (16.1) umgehen könnten.

16.4 Jeder Verstoß gegen die Absätze (16.1), (16.2) oder (16.3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der Eurclima ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung jeglicher Vereinbarung; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Gesamtwerts dieses Auftrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

16.5 Der Importeur/Käufer informiert den Euroclima unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung von Absatz (16.1), (16.2) oder (16.3), einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (16.1) umgehen könnten. Der Importeur/Käufer stellt dem Euroclima innerhalb von zwei Wochen nach einem einfachen Informationersuchen Informationen über die Einhaltung der in den Absätzen (16.1), (16.2) oder (16.3) genannten Verpflichtungen zur Verfügung.

Unterschrift

Es wird hiermit bestätigt insbesondere die Punkte 4,5,6,13, 14 und 15 zur Kenntnis genommen zu haben

Unterschrift